Anlage 1 zur IV/043/2022/II-20BTM

Die Änderung der Entschädigungsleitlinie für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen (BV/023/2022/II-20BTM) wurde im Stadtrat am 27.04.2022 nach einem Änderungsantrag der Fraktion die LINKE geändert beschlossen.

Im Rahmen des Änderungsantrages wurde die Verwaltung aufgefordert bis zum 30.06.2022 zu prüfen, ob die WBD Industriepark Dessau GmbH künftig in die Kategorie B einzuordnen ist, da die Einordnung des Unternehmens von 2019 nicht mehr der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen und Aufgabenstellungen entspricht.

In Anlehnung an § 267 HGB werden die kommunalen Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau nach drei Größenklassen für Kapitalgesellschaften differenziert. Hierzu werden gemäß § 267 HGB folgende Merkmale herangezogen:

- Bilanzsumme
- Umsatzerlöse pro Jahr
- Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Aufgrund dieser Bewertung ergibt sich für die WBD die Kategorie C.

Wir halten unsere gewählte Einordnung in die jeweilige Entschädigungskategorie nach Bilanzsumme, Umsatzerlöse pro Jahr und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt nach wie vor für plausibel und anwendbar. Die Bilanzsumme des Unternehmens betrug zum 31.12.2021 ca. 5,4 Mio. EUR, die Umsatzerlöse des Jahres 2021 lagen bei 957 TEUR. Die Anzahl der Beschäftigten beträgt nach wie vor 1 (Geschäftsführer). Unabhängig davon, dass der Aufsichtsrat des Unternehmens für die Zeit der Planung und Errichtung des Neubauprojekts zeitlich befristet umfangreichere Aufgabenstellungen zu prüfen und entscheiden hat, ändert das nichts an der Zuordnung des Unternehmens in die Kategorie C der kleinen Gesellschaften. Die Kriterien jährliche Umsatzerlöse und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt werden während der Bauphase und auch nach Fertigstellung des Projektes die Einordnungskriterien der Kategorie B nicht erreichen. Das Ergebnis unserer Prüfung ergibt, dass die vorgenommene Einordnung in die Kategorie C nach wie vor zutrifft.

Die rechtliche Bewertung zur Einordnung der WBD in die Kategorie C wurde der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Die von der Stadt Dessau-Roßlau gewählten Kriterien erscheinen auch aus Sicht des Landesverwaltungsamtes plausibel und objektiv nachvollziehbar.

Die Ermittlung der Entschädigungskategorie wurde aktuell an den Werten (Bilanzsumme, Umsatzerlöse pro Jahr und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) der Jahre 2019 und 2020 überprüft. Daraus ergab sich keine Veränderung in der Einstufung der einzelnen Unternehmen in die Kategorien A, B und C.